11.

Präsidialverfügungen
vom 22. März 1872.

§ 52.

Anordnung d. Wegweisung gegen Reinau Ufenau

Verfassung des Schweiz. Schulrathes
auf den motivirten Gesuch u. Antrag der Konferenz der Sekundarschulen
betreffend Abhaltung Betreffend Anordnung der Wegweisung gegen
die Schüler der ersten Jahresschule Reinau u Ufenau wegen unbefugter,
deren Aufhebung u der Sachlage entsprechender Lösung;
in Anwendung von Art 31 & 36 des Reglements
verfügt:

1. Den Schülern Reinau & Ufenau ist die Wegweisung aufzuerlegen,
mit der bestimmten Androhung, daß bei fortgesetzter Widersetzung
nachträglicher Wegweisung erfolgen würde.
2. Mit Rücksicht auf die Haltung von Reinau als Repetent der ersten
Jahresschule wird die Konferenz eingeladen, nach Anhörung der ersten
Lehrer des Seminarcursus über denselben Gesuch zu erstatten
u allfällig weitere Anträge zu stellen.
3. Mittheilung an den Herrn Erziehungsrath zur Kenntniß des Beschlusses,
sowie an die Spezialkonferenz der Abtheilung.

---

§ 53.

Wegweisung von Klingnau

Verfassung des Schweiz. Schulrathes
auf den motivirten Gesuch u. Antrag der Konferenz der Sekundarschule
des Herrn Lienhard betreffend Wegweisung des Schülers Klingnau
wegen Desertirens, doch vorbehalten allfällige Anordnung strafrechtlicher
Art;
in Anwendung von Art 31 & 34 des Reglements
verfügt:

1. Alfred Klingnau v. Rhein, Schüler der neunten Sekundarschule
wird von der gesetzlichen Schule ausgeschlossen.
2. Diese Wegweisung ist seiner Anstalt von seinem Vater bekannt
zu machen
3. Mittheilung an den Erziehungsrath Polizeidirektion u an den Lienhard
sowie sei & zu Handen der Betreffenden, sofern Alle Kenntniß von der Verfügung.